

ARTIKEL 33

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat bei Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf Rechtsschutz durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

Artikel 33 enthält grundlegende Bestimmungen zum Schutz der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zu anderen Staaten. Er garantiert einmal den Rechtsschutz bei Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und regelt zum anderen das Verbot der Auslieferung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik.

1. *Absatz 1 garantiert jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich in einem anderen Staat aufhält, den Anspruch auf Rechtsschutz durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik.*

Diese Festlegung entspricht den internationalen Normen und Gepflogenheiten. Sie gewinnt angesichts der Tatsache an Bedeutung, daß sich die internationalen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik ständig entwickeln und daß dadurch in wachsendem Maße Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten zeitweilig Aufenthalt nehmen; zahlreiche Bürger reisen z. B. als Touristen in andere Staaten. Die Ausweitung der Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Staaten bewirkt, daß Experten der Deutschen Demokratischen Republik zum Teil langfristig im Ausland tätig sind.

Beim Aufenthalt in anderen Staaten kann es notwendig werden, daß der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik den Rechtsschutz der Organe der Deutschen Demokratischen Republik benötigt, z. B. zur Wahrnehmung seiner Rechte vor den Gerichten oder Behörden des Aufenthaltsstaates.

Obwohl alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gehalten sind, die Gesetze des Aufenthaltslandes zu achten, läßt sich doch nicht ausschließen, daß von ihnen - teils aus Unkenntnis, teils aus Leichtfertigkeit - Gesetzesverletzungen begangen werden.